

11.06.90

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a
Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen Unterbrin-
gung von Aussiedlern und Übersiedlern

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Nach Auffassung des Bundesrates fällt die vorläufige Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in die Zuständigkeit des Bundes im Sinne von Artikel 120 des Grundgesetzes (so auch Beschluß des Bundesrates vom 10.03.1989, Drs. 477/88 (Beschluß)). Im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, gestützt auf Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes,

wird dagegen von einer Mitfinanzierung reiner Länderaufgaben ausgegangen. Zudem sind die Finanzhilfen gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes ausschließlich auf eine Beteiligung an investiven Maßnahmen zugeschnitten, die nur einen Bruchteil der gesamten Aufwendungen ausmachen. Der generellen Bundeskompetenz nach Artikel 120 des Grundgesetzes entspricht jedoch eine volle Übernahme der Finanzierungslasten.